

1. Hat seitens der Verwaltung eine Ortsbegehung stattgefunden? Falls ja, warum sind Mitglieder der Bezirksvertretung nicht hinzugezogen worden, die über eine entsprechende Ortskunde der Verkehrsverhältnisse verfügen?
Hat ein Vertreter der Kreispolizeibehörde an der Ortsbegehung teilgenommen?
2. Wann ist mit einem flächendeckenden Radwegekonzept für Wuppertal zu rechnen?
3. Zu Ziffer 6 der Vorlage:
Es ist unklar, welche Straße bzw. welcher Straßenabschnitt gemeint ist. Die Normannenstraße verläuft als Einbahnstraße in dem hier in Rede stehenden Straßenabschnitt in Ost-/Westrichtung zwischen von-Eynerg-Straße und Wikinger Straße. Ist evtl. die Wikinger Straße zwischen Sternstraße und Normannenstraße gemeint?
Falls dies so ist, wäre noch über die Freigabe der Normannenstraße im Abschnitt von-Eynerg-Straße und Wikinger Straße zu entscheiden.
4. Zu Nr. 8 der Vorlage:
In der Begründung wird zutreffend auf in diesem Abschnitt vorhandene Warnbaken (Schraffenbake Zeichen Nr. 605?) hingewiesen. Auf welche Weise sollen Baken kenntlich gemacht werden, die aus sich heraus bereits Warnfunktion haben?
Ist die Annahme richtig, dass der gegenläufige Radverkehr nicht zugelassen werden kann, falls die Baken im derzeitigen Zustand erhalten bleiben (müssen)?
5. Zu Nr. 13 der Vorlage:
Es muss hier richtig heißen „zwischen Sternstraße und Lentzestraße“ und nicht zwischen „Sternstraße und Nornenstraße“, weil ausweislich der Begründung nur der Busverkehr ausschlaggebend für die versagende Freigabe ist. Die Linie 610 als hier einzige Buslinie fährt aber nicht bis zur Nornenstraße. Sie befährt in Fahrtrichtung Alter Markt die Lentzestraße bei gleichzeitiger Querung der Bartholomäusstraße. In umgekehrter Fahrtrichtung (Alter Markt/Wichlinghauser Markt) befährt die Buslinie die Bartholomäusstraße nur bis zur Huldastraße.
6. Als Folge zu Ziffer 6 (Nr. 13 der Vorlage) bliebe noch zu prüfen, ob die Bartholomäusstraße zwischen Lentzestraße und Nornenstraße freigegeben werden kann (kritisch, da keine Ausweichmöglichkeit).
7. Zu Nr. 18 der Vorlage:
Die Rückstellung der Freigabe für die Jungstraße ist nicht überzeugend begründet. Nornen- und Jungstraße sind durchgehend als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so dass Autofahrer schon von daher gezwungen sind, langsam zu fahren und besonders auf Kinder zu achten. Für die Nornenstraße ist der gegenläufige Radverkehr bereits zugelassen.
Das Schrägparken ist ausschließlich im Teilabschnitt der Jungstraße aus der Nornenstraße kommend (Süd-/Nordrichtung) gestattet, ansonsten sind die Parkboxen

in Längsrichtung vorgegeben. Dieser Teilabschnitt ist überproportional breit ausgelegt und führt keineswegs zu Sichtbehinderungen. Sollte die Verwaltung an dieser Begründung festhalten, müsste als Folge die Regelung für die Nornenstraße überprüft werden, in der ebenfalls im ersten Abschnitt bis zur Jungstraße Schrägparken erlaubt ist.

7. Zu Nr. 11 der Vorlage:

Der hier in Rede stehende Straßenabschnitt Nornenstraße/Lentzestraße wird beidseitig beparkt. Die Mindestbreite von 3,00 m wird bereits dann unterschritten, wenn Fahrzeuge mit 3,5 t und höher am Straßenrand parken. Soweit die Begründung anführt, es stünden (mehrere) Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung, ist dies unzutreffend. Lediglich in Fahrtrichtung befindet sich eine Garage, für die die Ein- und Ausfahrt frei zu halten ist. Auf der gegenüberliegenden Seite dürfte früher eine Garagenein-/ausfahrt gewesen sein. Weder wird im Türbereich durch ein Schild „Ein-Ausfahrt Parken verboten“ hingewiesen, noch verbietet eine schraffierte Linie auf der Straße das Parken an dieser Stelle. Die Folge ist, dass dieser Abschnitt auch beparkt wird.

Es ist nicht erkennbar, dass die für den Abschnitt Westkotter Straße/Nornenstraße angeführten Gründe (Nr. 12 der Vorlage, Versagen der Freigabe) nicht ebenfalls für das Teilstück Nornenstraße/ Lentzestraße gelten sollen. Im Abschnitt Westkotter Straße/Nornenstraße stehen sogar mehrere Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung.

Frage außerhalb der Verwaltungsvorschläge:

Müsste der Straßenabschnitt der Bartholomäusstraße zwischen Bredde und Sternstraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden, wenn an der Sternstraße/Bartholomäusstraße unter dem Verkehrsschild Nr. 209 (Rechtsfahrgebot) das Piktogramm „Fahrrad“ mit dem Zusatz „frei“ angebracht ist?

Zwar wird dieser Abschnitt in der Anlage 01 „Übersichtsplan“ als bereits frei gegeben dargestellt. Jedoch fehlt für die Autofahrer aus Richtung Kleiner Werth kommend ein entsprechendes Zusatzschild am Beginn der Bartholomäusstraße (Zusatzzeichen zum Zeichen 220). Auch konnte über das Ratsinformationssystem nicht festgestellt werden, welches politische Gremium bereits über die Freigabe entschieden hat.